

|  |                                    |
|--|------------------------------------|
| <p><b>Beschluss</b><br/>aus der Niederschrift über die 29. Sitzung<br/>des Gemeinderates der Gemeinde<br/>Hürtgenwald vom 21.09.2017.</p> <p>öffentlicher Teil</p> | <p>Hürtgenwald, den 16.10.2017</p> |
|--|------------------------------------|

14. **Antrag auf Abberufung des Ortsvorstehers der Ortschaft Bergstein** 115/2017  
**gem. § 39 Abs. 6 GO in Verbindung mit § 67 Abs. 4 GO;**  
**hier: Antrag vom 16.09.2017, eingegangen am 18.09.2017**

**Beschluss:**

Der Rat der Gemeinde Hürtgenwald beschließt gem. § 39 Abs. 6 GO in Verbindung mit § 67 Abs. 4 GO, den Ortsvorsteher von Bergstein und Zerkall, Herrn Ratsmitglied Markus Schlepütz, als Ortsvorsteher abzurufen.

19 Ja-Stimmen, 8 Nein-Stimmen, 1 Enthaltung

In der Beschlussvorlage wurde auszugsweise folgendes aufgeführt:

*Für eine Abberufung bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder. Das heißt, bei der gesetzlichen Zahl von 28 Ratsmitgliedern müssen mindestens 19 für die Abberufung stimmen, damit der Beschluss rechtskräftig wird.*

Diese Aussage in der Beschlussvorlage stimmt nicht. Richtig muss es wie folgt lauten:

Für eine Abberufung bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder. Das heißt, bei der gesetzlichen Zahl von 29 Ratsmitgliedern (28 Ratsvertreter + Bürgermeister als Mitglied Kraft Gesetzes gem. § 40 Abs. 2 GO) müssen mindestens 20 Personen für die Abberufung stimmen, damit der Beschluss rechtskräftig wird.

Damit ist keine Abberufung des Ortsvorstehers Schlepütz erfolgt.